

**Geschäftsordnung
des Autonomen Referats für die Belange der schwulen und bisexuellen Studenten
des AStA der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster**

Stand 18.05.2022

Präambel

Schwule und bisexuelle Studenten sind aufgrund ihrer sexuellen Identität auch heute noch vielfacher Benachteiligung und Diskriminierung ausgesetzt. Das Autonome Referat des AStA dient den schwulen und bisexuellen Studenten als Anlauf-, Kontakt- und Antidiskriminierungsstelle und arbeitet aktiv gegen Ausgrenzung und Benachteiligung von Schwulen und Bisexuellen.

§ 1 Sinn, Zweck, Aufgabe

Gegenstand des Referates ist die Interessenvertretung der schwulen und bisexuellen Studenten der Universität Münster, sowie die politische und gesellschaftliche Aufklärung der Studierenden der Universität Münster.

§ 2 Organe

Die Organe des Schwulenreferates sind

1. die Vollversammlung,
2. der/die Schwulenreferent/en,
3. das Plenum.

§ 3 Die Vollversammlung

- (1) Die Vollversammlung ist das höchste Organ des Referates. Ihre Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit durch die anwesenden Stimmberechtigten gefasst und sind für alle anderen Organe bindend.
- (2) Stimmberechtigt sind alle schwulen und bisexuellen ordentlich immatrikulierten Studenten der Universität Münster.
- (3) Die ordentliche Vollversammlung findet nach Ablauf der Amtszeit mindestens eines Referenten statt, mindestens jedoch einmal pro Semester.
- (4) Eine außerordentliche Vollversammlung ist innerhalb von vier Wochen durch den/die Referenten einzuberufen:
 1. bei Rücktritt oder Ausscheiden mindestens eines Referenten,
 2. wenn mindestens ein Referent eine außerordentliche Vollversammlung für erforderlich hält,
 3. bei schriftlicher Beantragung von mindestens zehn stimmberechtigten Mitgliedern der Statusgruppe.
- (5) Die Vollversammlung wird mindestens zwei Wochen vorher von dem/den Referenten durch öffentliche Bekanntmachung angekündigt und angemessen beworben. Anträge auf Änderung dieser Geschäftsordnung und Neuwahlen bedürfen einer besonderen Ankündigung in der Einladung.
- (6) Der/Die Referenten leiten die Vollversammlung und beauftragen ein Mitglied der Studierendenschaft, welches nicht Referent dieser Statusgruppe ist, mit der Protokollführung.
- (7) Die Vollversammlung ist beschlussfähig, wenn die Anzahl der anwesenden Stimmberechtigten größer als die doppelte Anzahl der aktuellen Referenten ist.

§ 4 Der/Die Vertreter der Statusgruppe der schwulen und bisexuellen Studenten der Universität Münster

- (1) Der/Die Vertreter der Statusgruppe erledigt/erledigen die laufenden Geschäfte des Referates.
- (2) Als Vertreter der Statusgruppe im Sinne dieser Geschäftsordnung können nur stimmberechtigte Mitglieder der Vollversammlung gewählt werden.
- (3) Der/Die Vertreter der Statusgruppe wird/werden durch die Vollversammlung für die Dauer eines Jahres gewählt.
- (4) Die Wahl des/der Vertreter/s der Statusgruppe erfolgt in gleicher, geheimer und direkter Personenwahl. Durch Personenwahl ist gewählt, wer eine absolute Mehrheit erreicht. Ergibt sich im ersten Wahlgang keine absolute Mehrheit, so folgt ein zweiter Wahlgang. Ergibt sich auch im zweiten Wahlgang keine absolute Mehrheit, findet ein dritter Wahlgang statt. Im dritten Wahlgang ist gewählt, wer eine relative Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhält. Vereinigen mehrere Kandidaten im dritten Wahlgang gleich viele und jeweils die meisten Stimmen auf sich, findet eine Stichwahl zwischen diesen statt. Vereinigen auch in der Stichwahl mehrere Kandidaten gleich viele und jeweils die meisten Stimmen auf sich, entscheidet zwischen ihnen das Los.
- (5) Der/Die Vertreter der Statusgruppe ist/sind der Vollversammlung rechenschaftspflichtig, er/sie haben über die Amtsführung und die Verwendung der finanziellen Mittel zu berichten.

§ 5 Das Plenum der autonomen Statusgruppe

- (1) Das Plenum dient der Beratung des/der Referenten bei ihrer Amtsführung.
- (2) Das Plenum soll mindestens in der Vorlesungszeit monatlich tagen.
- (3) Es ist mindestens drei Tage vorher zum Plenum einzuladen. Die Einladung ist auf geeignete Weise zu bewerben.
- (4) Die Beratung der Referenten erstreckt sich insbesondere auf die Verwendung der finanziellen Mittel des Referats.
- (5) Der/Die Referenten berichten/berichtet dem Plenum über geplante Veranstaltungen und Verausgaben.

§ 7 Änderungen der Geschäftsordnung

- (1) Die Geschäftsordnung kann mit den Stimmen von mindestens zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder der Statusgruppe durch die Vollversammlung geändert werden.
- (2) Diese Änderungen dürfen Sinn und Zweck des Referates gemäß der Präambel und des § 1 nicht widersprechen.

§ 8 Verlautbarung und In-Kraft-Treten

- (1) Die Regelungen der Satzung der Studierendenschaft der Universität Münster haben Vorrang vor dieser Geschäftsordnung.
- (2) Beschlossen und verkündet auf der VV vom 25.04.1996. Änderungen am 11.02.1999/03.05.2001/08.06.2007/04.06.08/27.01.12/18.05.2022